

Wie verhalte ich mich bei Durchsuchungen der Praxisräume?

Ärzteditag Dezember 2022 (Online-Fortbildung am Dienstag,
10. Januar 2023, 7.00 - 19.00 Uhr)

Was machen wir heute ...?

- I. Strafverfahren gegen Ärzte -
Rechtsdogmatischer Hintergrund

- II. Verhaltensregeln bei
Durchsuchungen



Teil I - Rechtsdogmatischer Hintergrund

Kernstrafrecht

„Blut & Sperma“



*„normale“ Exposition durch
Tatbestandsmäßigkeit ärztlicher
Heileingriffe*

Nebenstrafrecht

*(Lebens-, Arzneimittel-,
Medizinprodukterecht etc.)*



*Unterlaufen der Fachgerichtsbarkeit
durch Aufsichtsbehörden*

➔ Deutlich erhöhtes Risiko

Teil I - Rechtsdogmatischer Hintergrund

◀ BVerfG: Durchsuchung einer Arztpraxis – Verhältnismäßigkeit

NStZ-RR 2008, 176 ▶

Durchsuchung einer Arztpraxis – Verhältnismäßigkeit

GG Art. [13 I](#); StPO § [53](#)

- 1. Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ [53 StPO](#)) gebietet bei der Anordnung der Durchsuchung einer Arztpraxis die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.**
- 2. Der Richter darf die Untersuchung dieser Praxis nur anordnen, wenn er sich auf Grund eigenverantwortlicher Prüfung der Ermittlungen überzeugt hat, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist. (Ls d. Schriftlg.)**

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 21. 1. 2008 - 2 BvR 1219/07

In Anbetracht des relativ geringen Betrugsschadens und der Tatsache, dass ein kaum über bloße Vermutungen hinausreichender Tatverdacht bestanden hat, war die **Durchsuchung der Arztpraxis unverhältnismäßig**. Die Verdachtsgründe bewegten sich im Grenzbereich zu vagen Anhaltspunkten oder bloßen Vermutungen, die eine Durchsuchung unter keinen Umständen rechtfertigen konnten. Hinsichtlich der Schwere der vorliegenden Straftat ist von Bedeutung, dass der konkrete Sachverhalt keine schwere Tat oder den Eintritt schwerer Tatfolgen erkennen lässt. In die Verhältnismäßigkeitserwägungen hätte auch eingestellt werden müssen, dass mit der Durchsuchung der **Praxisräume empfindliche Daten Dritter** (anderer Patientinnen der Bf.) gefährdet waren.

Teil II - Verhaltensregeln

1. **Ruhig bleiben!**

(§§ 113, 185 StGB)

2. **Durchsuchungsbeschluss prüfen**

(keine wirksame Ermächtigungsgrundlage, wenn
> 6 Monate, BVerfG NJW 1997, 2165)

3. **Keine Angaben zur Sache!**

(erst recht nicht gegenüber Durchsuchungsbeamten)

4. **Durchsuchungszeugen**

5. **Keine freiwillig Herausgabe**

(§ 94 Abs. 2 StPO; exakte Protokollierung)

6. **Tatsächliche Folgen abfangen**

(Kopien zur Aufrechterhaltung des Praxisbetriebes)



Teil II - Verhaltensregeln

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 94 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

„Sicherstellung“

Amtliche Inverwahrungsnahme
oder sonstige Herstellung der
staatlichen Gewalt über das
Beweismittel, Abs. 1

Beschlagnahme,
Abs. 2

➔ Detaillierte Bezeichnung
im Durchsuchungsprotokoll

Teil II - Verhaltensregeln

➔ **Die absolut wichtigste Verhaltensregel:**

*Schaffen Sie eine „win-win“-Situation durch proaktives „Eingrenzungsmanagement“ - und mildern Sie **zur Aufrechterhaltung des Praxisbetriebes** (!) die faktischen Folgen der Beschlagnahme durch Kopien o. ä. ...*

2. Zur Sicherstellung folgender Gegenstände:

in der Zeit von Januar 2015 bis heute

schriftliche Unterlagen, die Aufschluss über Art, Dauer und Inhalt der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen seiner Patienten bzw. deren Vertreter geben, deren Krebserkrankung er mit dem Vitamin B 17 behandelt hat, wie Behandlungsverträge, Abrechnungsunterlagen, Quittungen, Zeitaufzeichnungen, Wareneinkaufsbelege und sonstige Bank- und Buchhaltungsbelege.

Was haben wir heute gelernt ...?

- ➔ *Sie können nichts dafür.*
- ➔ *'You can't stop the waves, but you can learn to surf.'*

(John Kabat-Zinn)





Dr. Frank Breitkreutz

dr-breitkreutz.de

